

SATZUNG DES RUDERVEREINS TREVIRIS 1921 E.V.



§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Ruderverein Treviris 1921“. Er wurde am 16. Juni 1921 gegründet. Seine Neugründung erfolgte am 19. November 1947. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Trier.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten, die Pflege der Jugend und der Geselligkeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

VEREINSKAPITAL

1. Der Verein ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
2. Das Kapital wird treuhänderisch vom Vorstand verwaltet.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

VEREINSFARBEN, FLAGGE UND VEREINSABZEICHEN

1. Die Farbe des Vereins sind schwarz, weiß, grün. Die Flagge des Vereins zeigt im inneren Wimpelfeld einen grünen Stern auf weißem Grund.
2. Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.
3. Das Ehrenabzeichen des Vereins darf grundsätzlich an Nichtmitglieder weder verschenkt, noch durch Tausch- oder Verkauf veräußert werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann aus besonderen Anlässen das Vereinsabzeichen an Personen, die dem Verein nicht angehören, verleihen.
5. Bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit wird die silberne Ehrennadel verliehen. Die goldene Ehrennadel kann nur nach Verleihung der silbernen, die dem Vorstand von Fall zu Fall vorbehalten ist, verliehen werden.

§5

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können beitreten, wenn die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. In geeigneten Fällen können auch Jugendliche unter 14 Jahren Mitglied werden.
3. Die Mitgliedschaft kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven, inaktiven und jugendlichen Mitgliedern;
- b) Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§6

AUFNAHME

1. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Ablehnung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand ist nicht anfechtbar.

§7

UMMELDUNG

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zum Folgejahr ihre Mitgliedschaft von aktiv zu passiv bzw. Umgekehrt zu ändern.

§8

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Rechte:

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen steht das Bootshaus und seine anderen sportlichen Einrichtungen nach Massgabe der Bootshausordnung zur Verfügung.
2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die jugendlichen Mitglieder wählen nur ihren Obmann.
3. Die aktiven Mitglieder haben nach Massgabe der Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote und Sportgeräte/Anlage
4. Für die Rennmannschaften gelten die besonderen Bestimmungen der Trainingsordnung. Preise und Ehrenurkunden, die bei Regatten endgültig errungen sind, werden Eigentum des Vereins. Die Ehrenzeichen bleiben Eigentum der Sieger.
5. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, bei persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins des Ältestenrat 13 anzurufen. Die Beschwerde bedarf der Schriftform.

Pflichten:

Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, die durch sein schuldhaftes Verhalten entstanden sind. Regreßansprüche hält sich der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied gegenüber vor.

Jedes aktive Mitglied soll zur Erhaltung des Vereinsvermögens und seiner Einrichtungen jährlich Arbeitsdienst zu leisten oder ersatzweise die Mitgliederversammlung.

§9

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) Durch Ausschluß. Dieser kann nach Anhörung des Betroffenen erfolgen:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins sowie bei beharrlicher Nichtfüllung des Mitgliederpflichten.

Über des Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der seine Entscheidung dem Mitglied mit Gründen versehen, bekannt gibt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ist die Anrufung des Ältestenrates zulässig, der endgültig entscheidet.
2. Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Auch bei Ausschluss werden Beiträge, Umlagen und anderes wie nach fristgerechte Kündigung geschuldet.

§10

BEITRÄGE

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus fällig. Die Mitglieder erteilen mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft grundsätzlich einen Bankeinzugsauftrag zur Erhebung der Beiträge.
2. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt.
3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

§11

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ältestenrat

§12

VORSTAND

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden :
 - a) der Erste Vorsitzende
 - b) stellvertretender Vorsitzender Sport
 - c) stellvertretender Vorsitzender Finanzen (Schatzmeister)
 - d) stellvertretender Vorsitzender Schriftführer
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gem. Abs. 1
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - Ruderwart
 - Bootswart
 - Bootshauswart
 - Jugendwart
 - Pressewart

Kann ein Vorstandsposten nicht besetzt werden, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, ein ihm geeignet erscheinendes Mitglied mit diesem Amt kommissarisch zu beauftragen.

3. Der Vorstand gem. Abs. 1 führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied, (§12 Ziff. 1) bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden treten an seine Stelle zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder.
5. Den Verein verpflichtende Willenserklärung dürfen nur aufgrund ordnungsmäßig gefasster Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen (§14).
6. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung in einem Wahlvorgang einzeln für die Dauer von mindestens 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn niemand widerspricht. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder (§8 Abs. 2).

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis einer neuer Vorstand gewählt ist.
7. Vorstandssitzungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einzuberufen; mindestens 1x jährlich im I. Quartal.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
9. Den Belangen des Pächters ist im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Rechnung zu tragen. Alle Anträge des Pächters sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen , der nach Massgabe des Vorstandes über deren Anhörung entscheidet. Der Pächter hat hierbei kein Stimmrecht.
10. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Anforderung den Vorstandsmitgliedern zuzusenden. Die Niederschrift ist bei der folgenden Sitzung vorzulesen.

§13

ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Zur Beschlussfähigkeit des Ältestenrates ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist es, nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zwischen Mitglieder und Vorstand zu schlichten und auf Antrag über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Auschlussentscheidungen des Vorstandes endgültig zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Wählbar zu Mitgliedern des Ältestenrat sind nur Vereinsmitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Der jeweils amtierende Vereinsvorsitzende ist geborenes Mitglied dieses Ältestenrates. Ferner sollen dem Ältestenrat solche Vorsitzende angehören, die den Verein 4 Jahre ohne Beanstandung geführt haben.
3. Über die Sitzungen des Ältestenrates, insbesondere die Gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den an der Verhandlung beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sie soll bis Ende Februar abgehalten werden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt werden. Jugendliche Mitglieder werden ebenfalls zu den Versammlungen eingeladen, sie haben jedoch kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Wahl ihres Obmannes.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Geschäfts- und Sportbericht des Vorstandes,
 - b) Kassen- und Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstand,
 1. geschäftsführender Vorstand,
 2. erweiterter Vorstand, Ältestenrat
 - e) Neuwahl der Rechnungsprüfer und evtl. Ergänzungswahlen
 - f) Beschluss über einen Haushaltsplan
 - g) Regelungen über Arbeitsdienst im Sinne des § 8
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt und bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Antrag zu verlesen ist.

§15

AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann Ausschüsse aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen.

§16

HAUSHALTSPLAN, RECHNUNGSLEGUNG, RECHNUNGSPRÜFER

1. Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan aufzustellen, die dem Gesamtvorstand und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzutragen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist an den genehmigten Haushaltsplan insoweit gebunden, als er den Gesamthaushaltsplan nicht überschreiten soll, jedoch durch Verschiebung der einzelnen Positionen Deckungsgleichheit erzielen soll.
2. Die jährliche Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erstrecken. Der Rechnungsbericht bedarf der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.
3. Für die Rechnungsprüfung des Vereins werden jährlich in der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer müssen stimmberechtigte Mitglieder sein. Sie haben die Pflicht, die Kassen – und Rechnungsführung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten.

§17

SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen über den Zweck des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Anträge zur Satzungsänderung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht bekannt zu geben (§ 14 Abs. 2) und in der Tagesordnung zu benennen.
3. Antragsberechtigt ist der Vorstand, sonstige Anträge müssen die Unterschriften von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern tragen und sind schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

§18

AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung beschlossen abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Liquidation des Vereins obliegt dem Vorstand oder 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.
3. Im Falle der Auflösung verfügt die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit über das Vermögen des Vereins. Die vorhandenen Vermögenswerte werden ausschließlich für gemeinnützige, dem Rudersport verpflichtete Zwecke verwendet. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden sollte.